



---

## Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

---

*Der NABU befürwortet einen beschleunigten und naturverträglichen Ausbau des Stromnetzes. Wirksame und nachhaltige Beschleunigung werden durch kluge Planung, strukturierte Verfahren, Einbindung der Bürger\*innen vor Ort, ausreichende Personalausstattung der zuständigen Behörden und eine gute Umweltdatenverfügbarkeit erreicht.*

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts Stellung zu nehmen. Zugleich weisen wir darauf hin, dass wir lediglich auf die geplanten Änderungen des §§11c und 14d sowie 43b EnWG eingehen.

### Überragendes öffentliches Interesse abgewogen anwenden

Mit der Anpassung der §§ 11c und 14d EnWG des Entwurfs soll das überragende öffentliche Interesse für Energiespeicheranlagen und Elektrizitätsverteilernetze eingeführt werden. Wir möchten an dieser Stelle erneut auf die inflationäre Anwendung des überragenden öffentlichen Interesses – leider nicht nur für klimafreundliche, sondern auch klimaschädliche Projekte – hinweisen. Dieses Instrument sollte ausschließlich dann eingesetzt werden, wenn es dem Klimaschutz dient, zur Beschleunigung beiträgt und sicherstellt, dass weiterhin eine ergebnisoffene Schutzgüterabwägung stattfindet, die auch zugunsten des Naturschutzes ausfallen kann. Erfahrungen aus dem Bereich der Windenergie zeigen jedoch, dass Gerichte das überragende öffentliche Interesse häufig dahingehend auslegen, dass selbst in kritischen Einzelfällen naturschutzrechtliche Bedenken zurückgestellt werden, was einem naturverträglichen Ausbau entgegensteht.

Bei Elektrizitätsverteilernetzen sollte zusätzlich berücksichtigt werden, dass diese – ebenso wie das Übertragungsnetz – für viele Jahrzehnte stehen und damit über lange Jahre Lebensräume prägen. Dort braucht es daher umso mehr eine durchdachte Planung und gründliche Schutzgüterabwägung, um die konfliktfreiesten Korridore zu identifizieren. Bei Energiespeicheranlagen gibt es bisher wenig Erfahrungen zu ihrer Lebensdauer, es ist aber davon auszugehen, dass diese ebenfalls über mehrere Jahrzehnte am selben Standort stehen werden. Die in den §§11c und 14d EnWG aufgenommene Befristung des überragenden öffentlichen Interesses auf den Zeitpunkt der Erreichung der Treibhausgasneutralität ist daher zu begrüßen. Um aber eine gründliche



### Kontakt

#### NABU Bundesgeschäftsstelle

Catherina Schlüter  
Referentin für Vogelschutz  
+49 (0)172 28 31 432  
Catherina.Schlueter@NABU.de

Rebeka Blessenohl  
Referentin für erneuerbare Energien und  
Naturschutz  
Rebeka.Blessenohl@NABU.de

**Lobby-Registernummer:** R001667

Schutzgüterabwägung zu gewährleisten, sollte die Gesetzesbegründung wie folgt angepasst werden:

- Die Begründung zu §11c EnWG:  
„(...) Vor diesem Hintergrund soll der Ausbau von Elektrizitätsspeicheranlagen nach dem neuen Satz 2 solange als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet im Jahr 2045 nahezu treibhausgasneutral ist. ~~Das höchstrangige Gemeinwohlinteresse an einem beschleunigten Ausbau von Energiespeicheranlagen als Teil der Klimatransformation kann nur in Ausnahmefällen überwunden werden.~~ Die Speicher dienen primär der Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien. Daher tragen sie zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sowie der Zielsetzungen der Bundesregierung zum Klimaschutz und der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich bei. ~~Öffentliche und private Interessen können dem Ausbau von Energiespeicheranlagen als wesentlichem Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität nur entgegenstehen, wenn sie mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.~~ Nach dem neuen Satz 3 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung. (...)“
- Die Begründung zu §14 d Absatz 10 EnWG:  
„(...) Er trägt daher zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sowie der Zielsetzungen der Bundesregierung zum Klimaschutz und der Europäischen Union im Energie- und Klimabereich bei. ~~Das höchstrangige Gemeinwohlinteresse an einem beschleunigten Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes als Teil der Klimatransformation kann somit nur noch in Ausnahmefällen überwunden werden, d. h. der Abwägungsprozess ist insoweit voreingestellt.~~ Öffentliche und private Interessen können dem beschleunigten Ausbau des Elektrizitätsverteilernetzes als wesentlichem Beitrag zur Erreichung der Treibhausgasneutralität nur entgegenstehen, wenn sie mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind. Nach dem neuen Satz 3 gilt Satz 2 nicht gegenüber Belangen zur Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung. (...)“

#### Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, Nr. 66, § 43b (4)

Der vorgeschlagene neue Absatz 4 in § 43b EnWG soll eine gesetzliche Vermutung dahingehend normieren, dass für eine ganze Reihe von Vorhaben, die unter das Energiewirtschaftsgesetz, das Bundesbedarfsplangesetz und das Energieleitungsausbaugesetz fallen (etwa Hochspannungsfreileitungen, Erdkabel, Höchstspannungsleitungen), Sachverständigengutachten, Bestandserfassungen und Auswirkungsprognosen, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung oder des Betriebs eines in den Anwendungsbebereich fallenden Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung als aktuell gelten. Eine Aktualisierung vorliegender Informationen soll nur noch unter bestimmten Umständen erforderlich sein, nämlich dann, wenn die Daten zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als fünf/sechs Jahre sind oder der zuständigen Behörde Erkenntnisse darüber vorliegen, dass sich der maßgebliche Sachverhalt verändert hat und davon auszugehen ist, dass sich dies auf die Entscheidung auswirken kann. Daten, die älter als fünf/sechs Jahre sind, soll die Behörde ihrer Entscheidung zugrunde legen, soweit sie sich von deren fortbestehender Aussagekraft überzeugt hat (§ 43b Absatz 4 Satz 2 EnWG).

Der Regelungsvorschlag wird vor allem damit begründet, dass er der Beschleunigung von Verfahren dienen soll. In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es ferner auf Seite 173: „Mit dieser Stichtagsregelung soll vermieden werden, dass spät im Genehmigungsverfahren neue Datenerhebungen erfolgen, die für die Sachentscheidung nicht erforderlich sind, aber zu relevanten Verzögerungen führen können.“

Wenn auch das Ansinnen grundsätzlich nachvollzogen werden kann, so ist jedoch davon auszugehen, dass Fälle, in denen die Erhebung von Daten veranlasst wird, obwohl sie für die eigentliche Sachentscheidung nicht erforderlich sind, in der Praxis eher einen seltenen Ausnahmefall darstellen.

Vielmehr sind solche Stichtagsregelungen insbesondere dann grundsätzlich kritisch zu hinterfragen, wenn nicht durch entsprechende Vorschriften sichergestellt wird, dass später eintretende Tatsachen durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Ohne entsprechende Vorschriften schafft man Rechtsunsicherheiten, indem die Behörden unter Umständen wissentlich rechtswidrige Bescheide bzw. Genehmigungen erlassen müssten, die später revidiert werden. Das gilt es zu vermeiden. Im Übrigen dient dies letztlich dann auch nicht der Beschleunigung von Verfahren.

Im hier konkret vorliegenden Fall bezweifeln wir, dass eine solche Regelung tatsächlich beschleunigend wirkt. Die Fünf/Sechs-Jahresfrist ist für die Behörde zwar einfach und schnell zu überprüfen. Was aber die Erkenntnisse darüber angeht, ob der maßgebliche Sachverhalt sich verändert hat, hat sie doch einigen (zusätzlichen!) Aufwand zu betreiben. In der Begründung auf Seite 173 heißt es dazu zwar: „Eigene Erkenntnis der Behörde ... bedeutet nicht, dass die zuständige Behörde eigene Untersuchungen anstellen muss. Sie bezieht vielmehr die ihr aus anderen Quellen bekannten Daten, beispielsweise aus anderen Verfahren, in die Prüfung ein und vergleicht, ob die vorliegenden Daten noch den tatsächlichen Umständen entsprechen.“ Die Behörde wird aber aus Gründen der Rechtssicherheit immer auf größtmögliche Sicherheit bedacht sein und eine sorgfältige und gründliche Recherche vornehmen. Gelangt sie dabei zu dem Schluss, dass sich der Sachverhalt wesentlich verändert hat, benötigt sie die aktuelleren Informationen. In diesen Fällen entsteht ein deutlicher Mehraufwand im Verfahren.

Aus genannten Gründen halten wir eine Stichtagsregelung, wie in § 43b EnWG vorgesehen, für ungeeignet, sowohl eine beschleunigende Wirkung zu entfachen als auch Planungs- und Rechtssicherheit im Umgang mit vorhandenen Daten herzustellen.

### **Abschließende Bemerkung**

Im Zuge der Implementierung der RED III werden Umweltverträglichkeits- und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (UVP und saP) in ausgewiesenen Infrastrukturgebieten voraussichtlich immer häufiger entfallen. Mit Art. 15e RED III ist für Infrastrukturgebiete festgelegt, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist von Behörden ein Screening mit vorhandenen Daten aus der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erfolgen muss. Damit soll sichergestellt werden, dass ggf. übersehene erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen berücksichtigt werden.

Da in Infrastrukturgebieten auf Ebene der Planfeststellung keine Prüfung der Umweltverträglichkeit mehr erfolgt, ist es umso entscheidender, eine aktuelle, flächendeckende und allgemein zugängliche Datenbasis 1. zur Bewertung der Zulässigkeit von Eingriffen und 2. zur bestmöglichen Anordnung von effektiven

Minderungsmaßnahmen heranzuziehen. Vor diesem Hintergrund braucht es dringend die Einrichtung einer bundesweiten, standardisierten, zentralisierten, transparenten, digitalen Datenbank für die Verwaltung sowohl historischer als auch zukünftiger Umweltdaten in Form eines Open-Source-Ansatzes.

Vermeintliche kurzfristige Gewinne bei der Beschleunigung riskieren Akzeptanz, Rechts- und Planungssicherheit und sind daher nicht zielführend. Stattdessen braucht es ein kluges und durchdachtes Vorgehen, das entscheidende Hemmnisse, z. B. Personalmangel und die schleppende Digitalisierung in Behörden mit Weitblick adressiert und so langfristig zum Erfolg führt.

Berlin, 17.07.2025